

Antrag des Vorstandes:

Verbindlichkeit von obligatorischen Vereinsanlässen und Vereinsaktionen

1. Ausgangslage

Der FC Glattbrugg organisiert während der Saison verschiedene Anlässe und Aktionen, welche dem Vereinsleben, der Nachwuchsförderung, der Gemeinschaft sowie der finanziellen Unterstützung des Vereins dienen. Dazu gehören beispielsweise ein Skills Day, Sponsorenlauf, Vereinsanlässe, Verkaufs- oder Sammelaktionen sowie weitere durch den Verein organisierte Aktivitäten.

Damit solche Anlässe und Aktionen erfolgreich durchgeführt werden können, ist die Unterstützung und Mitwirkung der Vereinsmitglieder von grosser Bedeutung. Der Vorstand möchte deshalb eine klare und für alle Mitglieder verbindliche Grundlage schaffen, welche es ermöglicht, bestimmte Vereinsanlässe und Vereinsaktionen als obligatorisch zu bezeichnen.

2. Antrag des Vorstandes

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung, folgende Regelung zu genehmigen:

2.1 Obligatorische Vereinsanlässe und Vereinsaktionen

Der Vorstand ist berechtigt, vom Verein organisierte Anlässe und Aktionen als obligatorisch zu bezeichnen. Wird ein Anlass oder eine Aktion als **obligatorisch** bezeichnet, ist die Teilnahme bzw. Mitwirkung für die jeweils betroffenen Mitglieder verbindlich.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Bei einem als obligatorisch bezeichneten Anlass oder einer entsprechenden Vereinsaktion können die betroffenen Mitglieder verpflichtet werden:

- ⊗ am Anlass teilzunehmen bzw. mitzuwirken;
- ⊗ eine vom Verein festgelegte Leistung zu erbringen;
- ⊗ einen festgelegten finanziellen Beitrag zu leisten;
- ⊗ Unterstützer, Sponsoren oder entsprechende Beiträge zu gewinnen;
- ⊗ oder eine andere, vorgängig klar kommunizierte Leistung zu erbringen.

Die konkreten Anforderungen sowie allfällige finanzielle Verpflichtungen werden den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. Aktion mitgeteilt.

2.3 Sammel- und Unterstützungsverpflichtungen

Wird im Rahmen einer obligatorischen Aktion eine Sammel-, Sponsoring- oder Unterstützungsleistung verlangt, bleibt diese Verpflichtung auch dann bestehen, wenn ein Mitglied am entsprechenden Anlass nicht teilnehmen kann.

Eine **Abmeldung bzw. Nichtteilnahme entbindet nicht von der Sammel-, Unterstützungs- oder finanziellen Verpflichtung**, sofern der Vorstand keine Ausnahme bewilligt hat.

2.4 Nichterfüllung und Differenzbetrag

Wird eine vorgängig klar kommunizierte Verpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Vorstand eine alternative Leistung oder einen finanziellen Ausgleich verlangen. Entsteht dem Verein dadurch ein vorgängig kommunizierter Differenzbetrag, ist dieser vom betreffenden Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Sammelaktion ein vom Verein festgelegter Mindestbetrag nicht erreicht wird.

2.5 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen oder eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung der Verpflichtung festlegen. Das Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern die Erziehungsberechtigten haben den Vorstand möglichst frühzeitig über eine Verhinderung oder besondere Situation zu informieren.

Antrag an die Generalversammlung

Vorstand



3. Merkblatt

Zur Konkretisierung dieser Regelung hat der Vorstand das Merkblatt **«Obligatorische Vereinsanlässe und Vereinsaktionen»** erstellt. Das Merkblatt wird der Generalversammlung zusammen mit diesem Antrag zur Genehmigung vorgelegt.

Das von der Generalversammlung genehmigte Merkblatt bildet einen **integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses** und ist für sämtliche Mitglieder des FC Glattbrugg verbindlich.

Das Merkblatt regelt insbesondere die Information der Mitglieder, die Teilnahme- und Unterstützungspflichten, die Sammelpflicht bei obligatorischen Aktionen sowie das Vorgehen bei Verhinderung und Nichterfüllung.

4. Anerkennung durch die Mitglieder

Mit dem Eintritt in den FC Glattbrugg bzw. mit der Erneuerung der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied den vorliegenden GV-Beschluss und das dazugehörige Merkblatt.

Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt die Anerkennung durch die erziehungsberechtigte Person im Rahmen des Eintritts- bzw. Mitgliedschaftsprozesses.

5. Umsetzung

Der Vorstand ist für die Umsetzung dieses Beschlusses sowie für die rechtzeitige Information der betroffenen Mitglieder verantwortlich. Der Vorstand kann organisatorische und redaktionelle Anpassungen am Merkblatt vornehmen, sofern dadurch keine neuen oder weitergehenden Pflichten für die Mitglieder geschaffen werden.

Änderungen oder wesentliche Ergänzungen des Merkblatts, insbesondere solche, welche die Pflichten oder finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder verändern, bedürfen der Genehmigung durch eine Generalversammlung.

6. Gültigkeit

Der vorliegende Beschluss sowie das dazugehörige Merkblatt treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Der Beschluss gilt bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch eine Generalversammlung.

Antrag an die Generalversammlung

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung des FC Glattbrugg:

1. Den vorliegenden Antrag betreffend die Verbindlichkeit von obligatorischen Vereinsanlässen und Vereinsaktionen zu genehmigen.
2. Das dazugehörige Merkblatt **«Obligatorische Vereinsanlässe und Vereinsaktionen»** zu genehmigen und als integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses zu erklären.
3. Den Vorstand mit der Umsetzung und Anwendung der beschlossenen Regelung zu beauftragen.
4. Festzuhalten, dass Änderungen oder wesentliche Ergänzungen des Merkblatts, welche die Pflichten oder finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder verändern, durch eine Generalversammlung zu genehmigen sind.

Beilagen:

- ☞ Merkblatt «Obligatorische Vereinsanlässe und Vereinsaktionen»

Wir bitten die Generalversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Für eure Unterstützung und das Vertrauen danken wir euch bereits im Voraus herzlich.

Der Vorstand des FC Glattbrugg

